

Geschäftsordnung des Vereines

„Flüchtlingshilfe Blieskastel e.V.“
Klosterweg 6
66440 Blieskastel

1. Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren bei Versammlungen der Mitglieder und ergänzt und erläutert die in der Satzung bestimmten Rechte und Pflichten. Soweit Regelungen in anderen Vereinsordnungen von den Regelungen dieser Geschäftsordnung abweichen, so gelten die Bestimmungen der anderen Ordnung. Sollten deren Regelungen unwirksam, unvollständig oder widersprüchlich sein, so gelten (ergänzend) die Regelungen dieser Geschäftsordnung.

2. Versammlungen

Versammlungen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind die Mitgliederversammlungen.

Zu Versammlungen haben nur Mitglieder Zutritt. Die Mitglieder haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.

Der/die Vereinsvorsitzende beauftragt ein Vereinsmitglied mit der Versammlungsleitung, sofern er/sie diese Funktion nicht selbst ausübt.

Die jeweilige Versammlungsleitung kann Gästen die Teilnahme gestatten.

3. Einladung

Zu allen Versammlungen ist gemäß Satzung und zusätzlich auf der Homepage des Vereins und durch Aushang in der Geschäftsstelle einzuladen. Bei der Einladung sind die Fristen zu beachten. Ist eine Frist nicht bestimmt, soll nicht mit einer kürzeren Frist als 14 Tage eingeladen werden. Die Einladung muss Termin, Tagungsort und die Tagesordnung enthalten. Enthält die Tagesordnung auch einen Punkt "Satzungsänderung", müssen die zu ändernden Bestimmungen angegeben werden.

4. Anträge

Jedes ordentliche Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung und zu einzelnen Punkten der Tagesordnung stellen. Die Anträge müssen innerhalb der in der Einladung bestimmten Frist beim Vorstand eingegangen sein.

5. Abstimmung und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Geheime Abstimmungen und Wahlen müssen stattfinden, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird oder die Versammlungsleitung das Abstimmungsergebnis nicht eindeutig feststellen kann.
2. Von der Versammlungsleitung ist bei Bedarf eine Kommission zu bestellen, die aus maximal drei Versammlungsteilnehmern besteht. Sie hat die Aufgabe, die Stimmenzahl im Gesamten zu prüfen und bei Abstimmungen, insbesondere bei geheimen Abstimmungen, die abgegebenen Stimmen zu

zählen und das Ergebnis zu Protokoll zu geben. Dabei ist die Gültigkeit der Abstimmung oder Wahl zu bestätigen.

3. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Sie sollen vor der Abstimmung aufgefordert werden zu erklären, ob sie im Falle ihrer Wahl diese annehmen. Abwesende Mitglieder können nur zur Wahl gestellt werden, wenn sie vorher dem Versammlungsleiter das Einverständnis der Wahlannahme schriftlich erklärt haben.
4. Bei Vorstandswahlen wird zuerst der/die Vorsitzende gewählt. Aus der Mitgliederversammlung werden die Kandidaten vorgeschlagen. Alle Kandidaten sollen für die Führung des vorgesehenen Amtes geeignet sein.

6. Mitgliedsbeiträge

Mitglieder im Sinne der Satzung zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 12,00 €.

Flüchtlinge aus Blieskastel können Mitglieder werden. Solange sie Leistungen nach dem AsylbLG oder SGB II oder XII beziehen, sind sie von der Beitragspflicht befreit.

7. Kostenerstattung / Aufwendungsersatz

1. Fahrtkosten im Rahmen der Helfertätigkeit können Mitgliedern auf Antrag erstattet werden. Einzelheiten entscheidet der Vorstand.
2. Alle anderen Kosten, die durch die ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein entstehen, können auf Antrag und nach Zustimmung durch den Vorstand und unter Berücksichtigung der unter Punkt 8 aufgeführten Regelungen erstattet werden.
3. Alle Erstattungen stehen grundsätzlich unter dem Vorbehalt, dass der Verein zum Zeitpunkt der Antragstellung über die notwendigen Mittel verfügt.

8. Verwendung von Spendengeldern und Mitgliedsbeiträgen und Kontoeinrichtung

1. Mitgliedsbeiträge werden vom Konto des Mitglieds auf das Vereinskonto abgebucht. Hierzu ist ein Vereinskonto bei der KSK in Blieskastel eingerichtet. Eine entsprechende Gläubiger-ID wird bei der Abbuchung den Mitgliedern mitgeteilt. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich im Voraus abgebucht. Das Vereinskonto dient auch für den üblichen Geschäftsverkehr des Vereines.
2. Neben dem Vereinskonto führt der Verein ein Spendenkonto, welches auch auf der Homepage hinterlegt ist und in Spendenaufrufen publiziert wird.
3. Die Kleiderkammer und das Fahrradlager werden nach Vorgabe des Vereinsvorstandes finanziell unterstützt, um die Flüchtlinge optimal versorgen zu können. Die Kleiderkammer führt über alle Einnahmen und Ausgaben ein Kassenbuch.
4. Über Barspendeneinnahmen in den Vereinsräumen wird ein Kassenbuch geführt. Von den dort erhaltenen Spenden können Ausgaben getätigt werden, die in direktem Zusammenhang mit Aktivitäten in den Vereinsräumen, dem Vereinsbüro und mit dem Vereinsfahrzeug stehen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, monatlich bis zu einer Höhe von 30% des vorhandenen Vereins-

ENTWURF 2018

Guthabens selbständig und mit einfacher Mehrheit über die Verwendung von Spendengeldern und Mitgliedsbeiträgen zu verfügen. Als monatlich zur Verfügung stehendes Vereinsvermögen gilt das auf dem Vereins- und Spendenkonto ausgewiesene Guthaben abzüglich bereits vorliegender, jedoch noch nicht bezahlter Rechnungen. Ermittelt wird dieses durch den Kassenwart. Es gilt der Grundsatz der Sparsamkeit. Für Ausgaben, die über diesen Prozentsatz hinausgehen, entscheidet eine gem. Vereinssatzung ordentlich einberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

6. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Finanzmittel sollen neben den Ausgaben nach Ziffern 7 und 8 der ordnungsgemäßen Führung des Vereins, dem Unterhalt des Vereinsfahrzeuges und der Durchführung von Informationsveranstaltungen vorzugsweise für Zwecke verwendet werden, die der Integration in weitestem Sinne förderlich sind. (interne und externe Projekte) Darüber hinaus entscheidet der Vorstand über weitere Ausgaben, zum Beispiel zur Vermeidung finanzieller Notlagen und zur Unterstützung von Flüchtlingen, die sich in besonderem Maße um ihre Integration bemühen oder den Verein freiwillig ehrenamtlich unterstützen.
7. Medizinische Hilfsmittel können auf Antrag nachrangig bezuschusst werden, Brillen bis zu 80 Euro, orthopädische Hilfsmittel bis zu 130 Euro, wobei ein Eigenanteil von mindestens 20 Euro nachzuweisen ist.
8. Der materielle Einsatz zur Instandsetzung eines gespendeten Fahrrades ist auf 30 Euro beschränkt, im Vordergrund steht dabei die Verkehrssicherheit.

9. Eintragung des Vereines

Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Homburg, Registerblatt VR 1534.

10. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt seit dem 27.7.2015

11. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01.07.2015 beschlossen und ist damit in Kraft getreten. Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 6.8.2018 letztmals geändert

Blieskastel, den 6.8.2018

für den Vorstand: